

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 29 „Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus“ sowie des Entwurfes zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2017 die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes Nr. 29 „Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus“ sowie des Entwurfes der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle nebst Begründungen und des Umweltberichten beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines vorhandenen Wohnbaugebietes mit hoher Wohnqualität und guter Einbindung in die umgebende Landschaft zur Deckung des bestehenden Bedarfes zu schaffen. Damit einhergehend soll die Darstellung im Flächennutzungsplan durch Neuausweisung von 1,3 Hektar Wohnbauflächen und Rücknahme angrenzend vorhandener Wohnbauflächenreserven in einer Größe von 2,6 Hektar angepasst werden.

Die jeweiligen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 29 „Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus“ und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus“ und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen mit Begründungen und Umweltbericht in der Zeit vom

24.04.2017 bis einschließlich 24.05.2017

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Zimmer 49, Rathausplatz 1, Fachbereich III –Planen und Bauen- öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift gegeben werden.

Es liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB folgende umweltbezogene Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

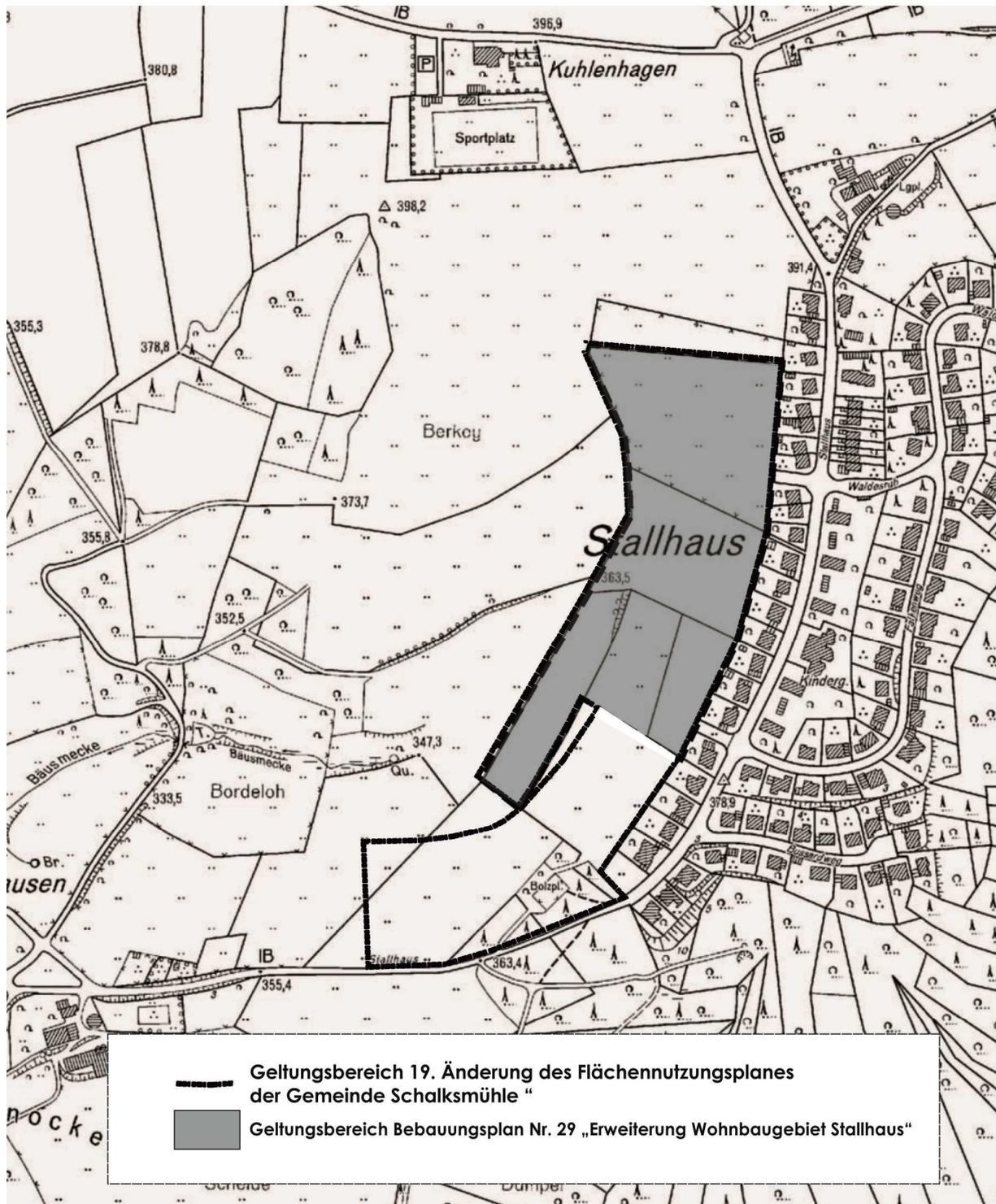
- Gemeinsamer Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus“ und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle einschließlich einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima , Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch die Planung; Büro PLF Planungsgemeinschaft Landschaft + Freiraum, Kassel.
- Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 11.01.2017 hinsichtlich der Festsetzungen und Biotopbewertungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29

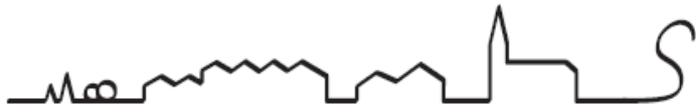
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schalksmühle, 03.04.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Voss

**Geltungsbereich 19. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Schalksmühle und
Geltungsbereich Bebauungsplan NR. 29 „Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus“**





Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 29 „Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus“ sowie des Entwurfes zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2017 die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes Nr. 29 „Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus“ sowie des Entwurfes der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle nebst Begründungen und des Umweltberichten beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines vorhandenen Wohnbaugebietes mit hoher Wohnqualität und guter Einbindung in die umgebende Landschaft zur Deckung des bestehenden Bedarfes zu schaffen. Damit einhergehend soll die Darstellung im Flächennutzungsplan durch Neuausweisung von 1,3 Hektar Wohnbauflächen und Rücknahme angrenzend vorhandener Wohnbauflächenreserven in einer Größe von 2,6 Hektar angepasst werden.

Die jeweiligen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 29 „Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus“ und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus“ und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen mit Begründungen und Umweltbericht in der Zeit vom

24.04.2017 bis einschließlich 24.05.2017

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Zimmer 49, Rathausplatz 1, Fachbereich III –Planen und Bauen- öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift gegeben werden.

Es liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB folgende umweltbezogene Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

- Gemeinsamer Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus“ und zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schalksmühle einschließlich einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima , Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch die Planung; Büro PLF Planungsgemeinschaft Landschaft + Freiraum, Kassel.
- Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 11.01.2017 hinsichtlich der Festsetzungen und Biotopbewertungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schalksmühle, 03.04.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Voss

**Geltungsbereich 19. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Schalksmühle und
Geltungsbereich Bebauungsplan NR. 29 „Erweiterung Wohnbaugebiet Stallhaus“**

